

Statuten

I Name, Sitz und Zweck, Aufgaben

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Verein Schweizerischer Sanitär- und Heizungsfachleute“, abgekürzt „VSSH“, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz

Der Verein hat rechtlichen Sitz am jeweiligen Ort des Sekretariates.

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 2

Zweck

Der Verein pflegt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern aus der Sanitär- Heizungsbranche. Er fördert die Zusammenarbeit, die berufliche Bildung sowie Massnahmen, welche das berufliche Fortkommen der Mitglieder unterstützt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Aufgaben

Zur Erreichung des Zweckes setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Sanitär-, Heizungsbranche in der Schweiz
- Förderung des Images der Branchen
- Förderung der beruflichen Fortbildung auf allen Stufen der Branchen und Pflege der Beziehungen zu Behörden und Schulen
- Entwickeln und Anbieten von Dienstleistungen zur Optimierung von Arbeitsabläufen
- Sicherstellen des Informations- und Erfahrungsaustauschs
- Herausgabe von Fachliteratur und Fachzeitungen
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Fachorganisationen.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Es sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Partnermitglieder

- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Studentenmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche folgende Abschlüsse vorweisen können:

- Chefmonteur/in Sanitär oder Heizung oder Lüftung mit eidg. Fachausweis
- Sanitär- oder Heizungsmeister/in mit eidg. Diplom
- dipl. Techniker/in HF Sanitär oder Heizung oder Klima
- Gebäudetechnik-Ingenieur/in HLKS

Bei vergleichbaren ausländischen Abschlüssen entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Partnermitglieder

Partnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen oder von den Dienstleistungen partizipieren möchten. Partnermitglieder haben beratende Stimme, verfügen jedoch über kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Freimitglieder

Freimitglied können ehemalige Aktivmitglieder werden, die

- nicht mehr berufstätig,
- mindestens 65jährig und
- mindestens während 15 Jahren Vereinsmitglied gewesen sind

sowie

- einen Antrag auf Freimitgliedschaft gestellt haben.

Freimitglieder haben beratende Stimme, verfügen jedoch über kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich für den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht. Ehrenmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Studentenmitglieder

Studentenmitglied kann werden, wer sich in der Ausbildung für einen Berufsabschluss befindet, der zu einer Aktivmitgliedschaft berechtigt. Studentenmitglieder haben beratende Stimme, verfügen jedoch über kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Teilnahme- und Auskunftsrecht

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zudem können sie vom Vorstand über alle Vorgänge im Verein Auskunft verlangen.

Pflichten

Die Mitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Vereins und erfüllen die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen. Sie üben ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst, auch bezüglich Energiebewusstsein und Umweltschutz, aus.

Jedes Mitglied ist gehalten, eine Wahl in den Vorstand, in eine Kommission oder als Delegierter anzunehmen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

a) Aktiv-, Partner-, Frei- und Studentenmitglieder

Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann der Betroffene Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Schriftlich begründete Beschwerden sind spätestens 20 Tage vor der GV der Geschäftsstelle einzureichen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Austritt

Austritte müssen der Geschäftsstelle bis am 30. September per Ende Kalenderjahr schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand genehmigt den Austritt nach Erfüllung aller Vereinspflichten. Der Tod löscht die Mitgliedschaft.

Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins in grober Weise verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Ausschlussentscheide kann Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden. Schriftlich begründete Beschwerden sind spätestens 20 Tage vor der GV der Geschäftsstelle einzureichen.

III Organisation

Art. 4

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5

Generalversammlung und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Aktiv-, Partner-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle für eine Amtszeit von drei Jahren
- Abnahme von Jahresberichten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Organe
- Statutenänderungen, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Genehmigung von Anträgen aus dem Vorstand oder von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand in der Regel im zweiten Kalenderquartal einzuberufen. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern 8 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben mitzuteilen.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

a.o. Generalversammlung

Die Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder wenn es der Vorstand als zwingend erachtet.

Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse über die Statuten können nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Stichentscheid

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt das 8 Wochen nach der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt wird. Für die Interpretation von Beschlüssen ist die deutsche Abfassung massgebend.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, mindestens aber aus einem:

- Präsidenten
- Vize-Präsidenten
- Finanzchef
- 2 Beisitzern

Die Sprachregionen und Fachressorts müssen angemessen vertreten sein.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Finanzchef und kann ein Sekretariat bestimmen. Er wird vom Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangt.

Der Vorstand

- besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes anordnen. Er bezeichnet die Vertreter bei anderen Verbänden, Kommissionen oder Körperschaften
- bereitet die Generalversammlung vor
- entwickelt ein Arbeitsprogramm und erstellt Jahresprogramme
- beschliesst über die Aufnahme, den Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
- bildet Arbeitsausschüsse nach Bedarf
- kann besondere Aufträge an einzelne Mitglieder delegieren
- vertritt den Verein gegen Aussen

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sekretariat

Der Vorstand kann die Besorgung der laufenden Geschäfte einem Sekretariat übertragen. Dieses arbeitet nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Vorstands. Der Vertreter des Sekretariats muss nicht Mitglied sein. An den Sitzungen des Vorstandes hat er beratende Stimme.

Art. 7

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Organe. Die Kontrollstelle besteht aus zwei aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

Art. 8

Kommissionen und Delegierte

Die Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen und der Delegierten werden in einem Reglement umschrieben und vom Vorstand genehmigt.

IV Geschäftsführung und Finanzen

Art. 9

Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögensertrag
- anderweitige Einkünfte

Rechnungswesen

Der Finanzchef führt die nötige Betriebs- und Vermögensrechnung, Rechnungen über besondere Fonds oder besondere Unternehmungen. Das Vermögen der Vereinigung soll sicher und zinstragend angelegt werden.

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zeichnungsberechtigt

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zeichnet zusammen mit dem Finanzchef rechtsverbindlich für den Verein.

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe die Generalversammlung festlegt und in einem Spesenreglement durch den Vorstand festgelegt wird.

Die Dienstleistungen des Sekretariats werden im Rahmen des Budgets entschädigt.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

V Statutenänderungen

Art. 10

Sonderfälle

Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, können vom Vorstand der Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Statutenänderungen

Beschlüsse der Generalversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Tilgung sämtlicher Schulden unter den Verbandsmitgliedern zu verteilen (letzter Schlüssel für die Erhebung des Jahresbeitrages), sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

VI Schlussbestimmungen

Art. 11

Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 21. April 2006, beschlossen an der Generalversammlung vom 16. Mai 2014 in Aarburg.